

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Interaction Design, Master of Arts
Hochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort: Magdeburg
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs sind die Zugänge zu den Werkstätten (insbesondere Modellbau Holz und Metall) auszubauen. (§ 12 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachter stellen nachvollziehbar dar, dass die Studierenden nur sehr eingeschränkt Zugang zu den Werkstätten haben, die für die im Rahmen des Curriculums zu absolvierenden Projekte jedoch unerlässlich sind. Um die Studierbarkeit nicht zu gefährden, schließt sich der Akkreditierungsrat der vorgeschlagenen Auflage an, dass die Zugänge zu den Werkstätten (insbesondere Modellbau Holz und Metall) auszubauen sind. (§ 12 Absatz 3,5 StAkkrVO LSA) Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme einen entsprechenden Ausbau angekündigt. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung sind die getroffenen Maßnahmen nachzuweisen.

Die Gutachter haben eine zusätzliche Auflage vorgeschlagen: "Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser

gerecht werden zu können." (§ 12 Absatz 1 StAkkVO LSA) Die Hochschule legt zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht überarbeitete Modulbeschreibungen vor und trägt damit dem gutachterlichen Monitum nach Auffassung des Akkreditierungsrats angemessene Rechnung. Die Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen ergreifen wird, um den nötigen Projektzeitraum langfristig abzusichern.

Die durchschnittliche Studiendauer ist im Datenblatt des Akkreditierungsberichtes laut Auskunft der Hochschule falsch wiedergegeben. Die angegebene Dauer bezieht sich auf Semester, nicht auf Jahre.